



Arbeitsstelle Edition und Editionstechnik

Gottfried Wilhelm Leibniz über Archive

(Karl Helmer)

Die AEET bearbeitet in einem umfassenden Projekt das Privatarchiv der Grafen v. Platen Hallermund in Ostholstein. Dort verwahrte Dokumente belegen die enge Zusammenarbeit von Gottfried Wilhelm Leibniz und Franz Ernst v. Platen. In der Akademieausgabe der Leibnizschen Schriften ist beider Briefwechsel veröffentlicht.¹ Die 300. Wiederkehr des Todesjahrs von Leibniz ist ein Anlass, im Zusammenhang der Arbeit der AEET an seine Pläne und Überlegungen zur Errichtung und Ordnung von Archiven zu erinnern.

In einem Schreiben an Franz Ernst v. Platen vom Januar 1680² schlägt Leibniz vor, am Hof in Hannover die unter Herzog Johann Friedrich angelegte Bibliothek mit Werken auszustatten, die zur Orientierung in Regierungsgeschäften beitragen können. Eine „Kunstkammer“ könne mechanische und chemische Erfindungen, Materialien, technische Modelle und Pläne zur Wasserführung im Oberharzer Bergbau präsentieren. In einem zentralen Archiv unter der Leitung eines erfahrenen Oberarchivars könnten alle zerstreut verwahrten nützlichen Dokumente zusammengeführt und nach einer differenzierten Ordnung registriert werden. Auf diese Weise wären wichtige das Herzogtum betreffende Urkunden, Verträge und Erlasse übersichtlich verfügbar.

Nutzen und Zweck von Archiven, wie Leibniz sie versteht, ergeben sich aus seinem Entwurf zur Reform der Staatsverwaltung „Was in der Canzley und Regierung zu thun“ von 1678.³ Um geregelte Abläufe zu erreichen, bräuchte es eine Kanzleiordnung. Ein alphabetisches Register aller Verordnungen des herzoglichen Hauses, der Hofgerichtsentscheide und Landtagsbeschlüsse, von Ordnungen der Nachbarländer, von Grenz- und Lehnsachen,

¹ Siehe: Verf.: Philosoph und Minister. Gottfried Wilhelm Leibniz und Franz Ernst v. Platen am Hof zu Hannover. In: Aller Ehren werth und nicht leicht zu ersetzen... Adel, Hof und Höflichkeit. Hg. von Hermann Cölfen, Sevgi Filiz, Karl Helmer, Gaby Herchert. (Schriftenreihe der AEET, Bd. 4). Duisburg 2015, S. 25–51.

² Leibniz an Franz Ernst von Platen. Ende Januar 1680. Akademieausgabe (=AA) I.3 N 17.

³ Was in der Canzley oder Regierung zu thun. Herbst 1678. AA IV.3 N 27.

Privilegien der Stände und Städte, von Gerichtsentscheiden solle den Gebrauch erleichtern. Formularbücher könnten die Arbeit einheitlich regeln. Wichtig wäre auch ein Breviarium, eine Kurzfassung, für den Fürsten.⁴

Die vielfältigen Hinweise und Anregungen zum Nutzen und Gebrauch von Archiven, zur Zweckmäßigkeit ihrer Ordnungen und Register fasst Leibniz im Memorandum „Von nützlicher Einrichtung eines Archivi“ von 1680 zusammen.⁵ Nicht nur die Kenntnis der allgemeinen „Wißenschafften“ sind zur Regierung und Verwaltung eines Staates vonnöten, sondern auch die „Nachrichtungen“ von den besonderen Bedingungen, Rechten und Entscheiden dieses besonderen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. So wäre es nützlich gewesen, hätten die Vertreter des Landes bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden nicht nur auf die für alle Beteiligten geltenden Beschlüsse gesehen, sondern auch die das Herzogtum speziell betreffenden Privilegien, Ansprüche und Möglichkeiten stärker eingebracht. Der französischen Gesandtschaft habe ein „in Archivis, und gerechtsamen der Cron. Franckreich treflich erfahrner man“ angehört, „damit der Cron nichts vergeben, und keine guthe gelegenheit versaümet würde.“⁶

Zu den „Nachrichtungen“ gehören neben dem Augenschein und Berichten kundiger Leute vor allem Schriften. Erfahrungen und mündliche Berichte vergehen mit dem Tod der Zeugen. Schriften dagegen haben den Vorteil, dass sie leicht handhabbar sind und für die Nachwelt erhalten werden können. Solche Schriften zu verwahren und für den Gebrauch bereit zu halten, gehört zu den Aufgaben von Archiven.

„Ein Archiv demnach ist ein solcher orth, da die Schrifftten, so zur Regirung dienlich, also verwahret werden, daß sie sowohl zu künfftiger nachrichtung unversehret und unverändert beybehalten, als auch in rechten zu einer völlig beglaubigten Beweisführung gebrauchet werden können. Dienet demnach sowohl außer gericht zur nachricht, als in gerichtten zum beweis.“⁷

⁴ Zu Anlässen und Orientierungen Leibnizscher Archivpläne vgl. Knabe, Lotte: Leibniz' Vorschläge zum Archiv- und Registraturwesen. In: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. FS für Heinrich Otto Meisner zum 65. Geburtstag. Berlin 1956, S. 107–120.

⁵ Von nützlicher Einrichtung eines Archivi. Mai/Juni 1680. AA IV.3 N 28.

⁶ Ebd., S. 334.

⁷ Ebd., S. 335.

Zum nützlichen Gebrauch von Archiven ist eine ins Einzelne gehende Registratur unabdingbar, damit man weiß, was man hat oder was gegebenenfalls zu beschaffen wäre, um Rechte wahrzunehmen oder neue zu erlangen. Urkunden zu Besitz und Rechten, wenn sie archivalisch geordnet und verwahrt werden, dienen der klugen Regierung zur sicheren Orientierung. Dokumente müssen also geordnet und leicht greifbar sein.

Neben offiziellen Dokumenten sind auch Nachrichten über bekannte Personen und Familien, über Freundschaften, Verdienste, Auszeichnungen und Streitigkeiten nützlich. Und Berichte über Bergwerke, Salzquellen, Häfen und Kanäle, von Landwirtschaft, Handel und Manufakturen, von Institutionen und Korporationen, von Kriegen, Katastrophen und Seuchen dienen einer wohl bedachten Politik.

Nicht zuletzt dient „das Archivum auch *ad dignitatem et gloriam serenissimarum et alioqvi illustrium Familiarum*, weilen zum öfftern aus denen alten darinn befindtlichen Monumentis der vorfahren rühmliche thaten, auch wahres hehrkommen und stammes Ursprung erfahren, erläutert, auch bewiesen und bestärcket werden können“⁸. Die Einrichtung von Archiven ist also eine Bedingung für eine Geschichtsschreibung als Weg der Repräsentation.

Damit Archive auf Dauer erhalten bleiben können, müssen sie vor Feuer und Wasser, vor Raub und Zerstörung geschützt und besonders wertvolle Dokumente an geheimen Orten verschlossen werden. Auch verlangen Art und Qualität der Beschreibstoffe eine angepasste Verwahrung in trockenen und von Ungeziefer freien Räumen.

Im gleichen Jahr 1680 entwickelt Leibniz Sachordnungen und Regeln für die Registratur. Der „Entwürff gewisser Staats-Tafeln“⁹ stellt das Archivwesen unter den Zweck der Nutzung für Regierung und Verwaltung. Die Registrierung verlangt ein übersichtliches, ins Einzelne gehendes Verzeichnis mit zugehörigen Regesten und eine geordnete Ablage. Leibniz hält dazu die „Bestellung eines Registratur-Amts“¹⁰ für unerlässlich.

Die Vorschläge zur Reform der Staatsverwaltung und besonders die Pläne zur Errichtung und Ordnung von Archiven wurden nur zögerlich umgesetzt. Als Leibniz im Jahre 1685 den offiziellen Auftrag erhielt, die Geschichte des Welfenhausen und des Herzogtums

⁸ Ebd., S. 337.

⁹ Entwürff gewisser Staats-Tafeln. AA IV.3 N 29.

¹⁰ Bestellung eines Registratur-Amts. 1680. AA IV.3 N 36.

Braunschweig-Lüneburg zu schreiben¹¹, besuchte er zahlreiche Archive in Wien, in Bayern und Italien. In seinen Berichten liegen Lob und Tadel eng zusammen. Er lernte die Vorzüge wohlgeordneter Archive schätzen und musste den Zustand mancher Einrichtungen beklagen.

¹¹ Zur Bedeutung von Leibniz für die Entwicklung der neueren Geschichtsschreibung: Conze, Werner: Leibniz als Historiker. Berlin 1951.